

- Anlegen der Fesselungsjacke,
- der Einsatz von Diensthunden.



Es ist zu gewährleisten, daß die Anwendung dieser Hilfsmittel unter strengster Beachtung der betreffenden Dienstvorschriften zu erfolgen hat und vorher anzudrohen ist. (Die Androhung braucht nicht zu erfolgen, wenn eine gegenwärtige Gefahr unverzüglich abzuwenden ist.)

Die Anwendung der Schußwaffe richtet sich auch im Untersuchungshaftvollzug nach den Bestimmungen der Schußwaffengebrauchsvorschrift des MfS.⁸⁾

Zur Abwehr schwerwiegender Verstöße gegen die Hausordnung durch Inhaftierte, der Beseitigung von Gefahrenmomenten sowie zur Koordinierung des Vorgehens der Angehörigen und der Einleitung erforderlicher erster politisch-operativer Maßnahmen haben sich in den UHA des MfS Karteien der Sofortmaßnahmen bewährt.

Sofortmaßnahmen sind durch die Angehörigen der Linie XIV insbesondere anzuwenden zur

- Verhinderung von Suiziden und Selbstbeschädigungen,
- Niederschlagung von Meutereien, Krawallen u. ä.,
- Abwehr von Geiselnahmen u. a. terroristischen Handlungen,
- Bekämpfung eines Brandes, Havarie oder Explosion.

Die Wirksamkeit der Sofortmaßnahmen ist durch regelmäßiges Training mit den Angehörigen ständig zu überprüfen und zu vervollkommen.

Die Durchführung von Transporten und die Absicherung von Prozessen sind unmittelbar Bestandteil der Aufgaben des